

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.19, „Hofkoppel“ der Gemeinde Bredenbek hier: Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bredenbek hat in ihrer Sitzung am 30.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 19, für das Gebiet „Hofkoppel“ für einen Bereich angrenzend an den Dohrnschen Hof/Rolfshörner Weg 10, einschließlich der gegenüberliegenden Stellplatzflächen am Tennisplatz und Kindergarten und dem Flurstück 271, Gemarkung Bredenbek-Bredenmoor, Flur 1, nebst einer Zufahrt zur Straße "An der Ziegelei" (Lage und Umfang des Plangebiets sind aus anliegender Übersichtskarte ersichtlich.) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 „Hofkoppel“ angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **21.07.2026** in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Amtsverwaltung in 24239 Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, Zimmer 11 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> sowie die Planzeichnung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord (<https://danord.gdi-sh.de/view/BuFPlaene>) des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

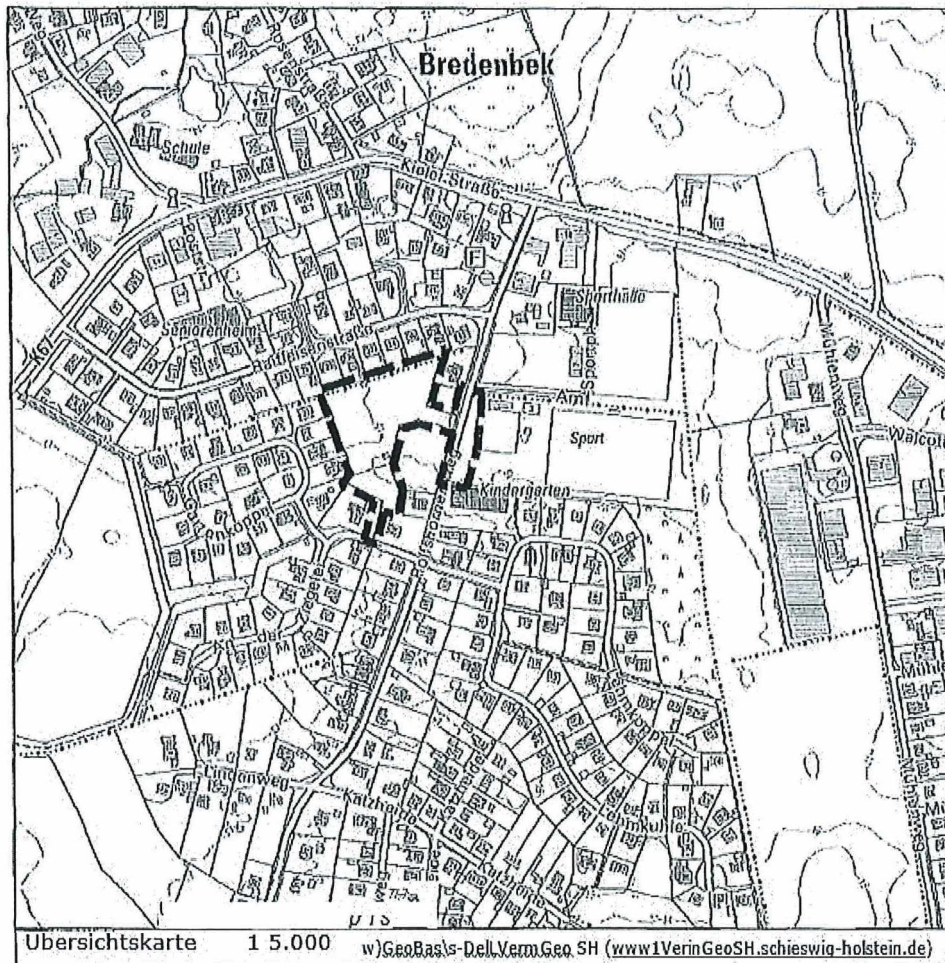
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

ÜBERSICHTSPLAN



Gemeinde Bredenbek Bebauungsplan Nr. 19 "Hofkoppel"

Plan ohne Maßstab!

24239 Achterwehr, den 13.07.2026

Im Auftrag

Christian Jöhnk

Christian Jöhnk



Ausgehängt am: 13.07.2026
Abgenommen am: 21.07.2026